

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schwasdorf für das Kalenderjahr 2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.06.2026 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schwasdorf erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 390 v.H.
 - b. Grundsteuer B (für Grundstücke) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer 381 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 1. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schwasdorf für das Kalenderjahr 2026 außer Kraft.

Schwasdorf,

Norbert Thormann
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.